

Finanzamt Jena
Steuernummer / Geschäftszeichen 162 / 115 / 00437

Telefon 03641 378	Datum 25.09.2020
----------------------	---------------------

Firma
Neubauer Maler - Fußboden GmbH
Johann-Scholz-Straße 24 b
99438 Bad Berka

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass Neubauer Maler - Fußboden GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)

Johann-Scholz-Straße 24 b, 99438 Bad Berka
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 162 / 115 / 00437

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE223110676

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

USt 1TG
18-252
TFM
(02/2020)

Dienstgebäude:
Servicestelle:
Telefonprechzeiten:
Kontakte:
Bankverbindung:

Leutrgraben 8 • 07743 Jena • Straßenbahn 5, Haltest. Ernst-Abbe-Platz, Bus Linie 15, Haltest. Löbdergraben bzw. Holzmarkt
Leutrgraben 8 • 07743 Jena • MO-MI 08.00-15.30 Uhr, DO 8.00-18.00 Uhr, FR 08.00-12.00 Uhr
MO - FR 09.00 - 12.00 Uhr, DO zusätzlich 15.00 - 18.00 Uhr
☎ Zentrale (0361) 57 3626 000 • Fax (0361) 57 3626 653 • E-Mail: poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de
Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00 (BIC: HELADEF820), Kto. 300 1111 578 (IBAN: DE75 8205 0000 3001 1115 78),
wichtig: als Empfänger bitte „Finanzkasse Gera“ eintragen

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.